



TSV Wetterburg 1910 e. V.

Satzung

des TSV Wetterburg 1910 e.V. vom 06.03.2026

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen TSV Wetterburg 1910 e. V., er wurde am 08. Mai 1910 gegründet.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister (Amtsgericht Korbach unter der Nr.: VR-1218) eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Arolsen - Wetterburg und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSB-H) sowie seinen zuständigen Verbänden (Mitgliedsnummer im LSB-H: SpV 11/47150).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des LSB-H, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
 - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportanlagen und Sportgeräten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind: ROT / WEISS
- (2) Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln oder Ähnliches verliehen.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Kinder und Jugendliche (von 0 bis 18 Jahre),
 - Ehrenmitglieder
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung (EO). Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit.
- (4) Die EO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der EO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle EO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Ordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- (6) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (8) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- (9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.



- (10) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (11) Jedes Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinzahlung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge in Form eines Geldbetrags. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages Sorge zu tragen.
- (3) Alles weitere regelt die Finanz- / Beitragsordnung (FBO) des Vereins
- (4) Die FBO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der FBO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle FBO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Ordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilnahme an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Leitungsteams. Das Leitungsteam kann sich eine Geschäftsordnung und / oder einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Das Leitungsteam i. S. d. § 26 BGB sind mindestens drei bis maximal fünf gleichberechtigte Personen. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Mitglieder des Leitungsteams sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Das Leitungsteam i. S. d. § 26 BGB ist an die nach § 8(6) getroffenen Beschlüsse gebunden.
- (3) Das Leitungsteam führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,



TSV Wetterburg 1910 e. V.



- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erstellung und Pflege der für den Verein geltenden Ordnungen (wie. Z.B. Datenschutz-, Finanz- / Beitrags-, Ehrenordnung, etc.)
 - Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen / Festen
- (4) Die Mitglieder des Leitungsteams werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt bis ein neues Leitungsteam von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Jedes zu wählende Mitglied des Leitungsteams nach § 26 BGB ist gesondert zu wählen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich das Leitungsteam aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Leitungsteammitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Leitungsteammitglieder.
- (6) Die Beschlussfähigkeit des Leitungsteams ist gegeben, wenn alle Leitungsteammitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Leitungsteammitglieder anwesend sind. Das Leitungsteam entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- (7) Das Leitungsteam ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Änderungen der Satzung (Ausnahme: §8, Abs. 7),
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Beschluss über Ausschluss gem. §4, Abs. 6, Satz 7,
 - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform und auf dem vereinsüblichen Weg durch Aushang im Vereinslokal (Hotel zur Post, Wetterburg), im Schaukasten der Twisteseehalle Wetterburg und regionalen Printmedien (WLZ) einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung / Aushang / Veröffentlichung in der Presse der Einladung. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt



gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (6) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (8) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Vereinsabteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Näheres regelt ggf. eine separate Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.



§ 11 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
- (2) Die Jugendlichen können ggf. einen Jugendwart wählen, der dem Vorstand für die Belange der Jugendarbeit beratend zur Seite steht.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei ein Kassenprüfer in geraden und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in der ersten Wahl nach Verabschiedung dieser Satzung insgesamt drei Kassenprüfer.
- (2) Unter den gewählten Kassenprüfern werden die Funktionen des 1. Kassenprüfers für ein Jahr des 2. Kassenprüfers für zwei Jahre und des Ersatzmitglieds für drei Jahre besetzt.
- (3) In den jeweils darauffolgenden Jahreshauptversammlungen scheidet der 1. Kassenprüfer aus dem Amt aus, der 2. Kassenprüfer übernimmt die Funktion des 1. Kassenprüfers und das Ersatzmitglied übernimmt die Funktion des 2. Kassenprüfers. Der neu gewählte Kassenprüfer tritt in die Funktion des Ersatzmitglieds ein. Durch diese vorgegebene Rotation wird sichergestellt, dass immer ein Kassenprüfer zwei aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse prüft. Die erneute Wahl eines ausgeschiedenen Kassenprüfers ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Ausscheiden aus der Funktion des Kassenprüfers möglich.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Finanzverwaltung des Vereins, einschließlich der Kassenführung, der Belege und des Zahlungsverkehrs.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und empfehlen die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers wählt die Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit.

§ 14 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- (2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, können einen Anspruch auf Aufwendungsersatz geltend machen, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.
- (3) Näheres regelt der Vorstand in einer Finanz- / Beitragsordnung (FBO). Die FBO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der FBO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle FBO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Ordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.



§ 15 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 16 Veranstaltungen / Feste

Der Verein kann diverse Veranstaltungen bzw. Feste zu geselligen und kulturellen Zwecken durchführen. Folgende Veranstaltungen sind vorgesehen:

- Sportliche Events (wie z. B. Tischtennis Turniere, Down Hill Rennen, etc.)
- Gesellige / Kulturelle Events (wie z. B. Brunch, Parkfest, Sommerfest, Weihnachtsfeiern, etc.)
- Alle Veranstaltungen / Feste werden als „Non-Profit“ geplant. Etwaige Gewinne / Verluste werden über die Hauptkasse verwaltet, ohne die Gemeinnützigkeit in Frage zu stellen.
- Die Planung, Organisation und Durchführung obliegt dem Vorstand.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Bad Arolsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in dem Ortsteil Wetterburg zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 06.03.2026 in Bad Arolsen – Wetterburg beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die bis dato gültige Satzung vom 03.03.2023 ab.



TSV Wetterburg 1910 e. V.



Wetterburg im März 2026

Vorstand / Leitungsteam:

Heinz Lösckamm, 1. Vors.
Name

[Signature]
Unterschrift

Stefan Friedrichs, 2. Vors.
Name

[Signature]
Unterschrift

Markus Off, Kassierer
Name

[Signature]
Unterschrift

Harald Ludwig, Schriftführer
Name

[Signature]
Unterschrift

Name

Unterschrift

